



Ausgabe 2/2012

vom 20.1.2012

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Bundesabgabenordnung

Nachbescheidkontrolle

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 4/2011

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Nachbescheidkontrolle durch das Finanzamt

Leider sind seit einiger Zeit Veranlagungsverfahren mit Erlassung eines Bescheides nicht abgeschlossen. Immer häufiger verlangen die Finanzämter auch nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides Zusatzinformationen von den Steuerpflichtigen. Bei Nichtbefolgung droht die Aberkennung von geltend gemachten Ausgaben.

Dem Finanzamt stehen zur Überprüfung der Richtigkeit eingereicherter Steuererklärungen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Das wahrscheinlich bekannteste Werkzeug für nachfolgende Prüfungen ist die Betriebsprüfung, jedoch bedient sich die Behörde in letzter Zeit immer öfter auch der sogenannten „Nachbescheidkontrolle“.

Aus Sicht des Steuerpflichtigen ist es schwer verständlich, weshalb er vom Finanzamt nach einem ergangenen und bereits rechtskräftigen Bescheid eine Aufforderung bekommt, bestimmte Ausgaben mittels Belegen nachzuweisen oder zu den verschiedensten Sachverhalten Stellung zu beziehen und das oft erst Monate später. Als Draufgabe wird von der Behörde dann oft auch noch angemerkt, dass bei Nichtbeantwortung die geltend gemachten Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, etc nicht anerkannt werden können.

Grundsätzlich obliegt es der Finanzbehörde die eingereichten Steuererklärungen zu überprüfen und alle für die Festsetzung der Abgaben erforderlichen Informationen zu erheben. Der Steuerbescheid sollte schließlich am Ende des Veranlagungsverfahrens stehen. In Zeiten der elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen an das Finanzamt wird jedoch meist sofort erklärungsgemäß veranlagt. Erst danach werden die eingereichten Erklärungen durch das Finanzamt überprüft. Häufig kommt es zu solchen Überprüfungen, weil der Computer feststellt, dass die in einer Kennzahl der Steuererklärung eingetragenen Ausgaben deutlich gegenüber dem Vorjahreswert abweichen, oder weil hohe Aufwendungen geltend gemacht wurden, die von der zuständigen Behörde als „Steuerschlupfloch“ angesehen werden (zB Fremdleistungen oder Werbeausgaben).

So unangenehm diese Aufforderungen durch das Finanzamt auch sind, muss ihnen trotzdem Folge geleistet werden. Passiert das nicht, hat das Finanzamt die Möglichkeit, den Bescheid abzuändern und Aufwendungen, die nicht belegt wurden, zu streichen.

Tipp:

Bewahren Sie Ihre Unterlagen auch nach erfolgter Veranlagung gut sortiert und leicht zugänglich auf, damit sie im Falle einer Nachbescheidkontrolle nicht erst mühsam herausgesucht werden müssen.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)

Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)